

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 32. - öffentliche - Sitzung**  
**des Unterausschusses „Verbraucherschutz“**  
**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
**am 24. September 2025**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung: Seite:

|  |    |
|--|----|
| <b>1. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Lachgas-Verbot für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen“</b> |    |
| <i>Unterrichtung</i> .....   | 3  |
| <i>Aussprache</i> .....  | 4  |
| <b>2. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Versand von Medicinalcannabis“</b>                              |    |
| <i>Unterrichtung</i> .....   | 5  |
| <i>Aussprache</i> .....  | 7  |
| <b>3. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Schadstoffbelastung von Importcontainern“</b>                   |    |
| <i>Unterrichtung</i> .....   | 11 |
| <i>Aussprache</i> .....  | 18 |
| <b>4. Terminangelegenheiten</b>  |    |
| Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel vom 3. bis 5. November 2025 .....  | 18 |

**Anwesend:**

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Thore Güldner (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (SPD)
7. Abg. Jonas Pohlmann (i. V. d. Abg. Veronika Bode) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Hartmut Moorkamp (i. V. d. Abg. Birgit Butter) (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Verena Kämmerling (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dirk Toepffer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Pascal Leiddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Holger Kühnlenz (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Ramm, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 11:01 Uhr bis 11:59 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Lachgas-Verbot für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen“**

*Seitens der CDU-Fraktion war mit Schreiben vom 8. April 2025 eine mündliche Unterrichtung beantragt worden. Der Unterausschuss hatte in seiner 28. Sitzung am 7. Mai 2025 dem Unterrichtungsantrag zugestimmt.*

**Unterrichtung**

Herr Dr. **Früh** (MS): Lachgas birgt vor allem für Kinder und Jugendliche Gesundheitsgefahren, die von Taubheits- und Schwindelgefühlen über Bewusstlosigkeit bis hin zu hypoxischen Hirnschäden, Schädigungen der Nervenbahnen, Blutbildungsstörungen und Psychosen reichen. Obwohl Lachgaskonsum nicht zu körperlichen Abhängigkeiten führt, ist bei Betroffenen dennoch die Entwicklung psychischer Abhängigkeiten möglich.

Um Kinder und Jugendliche vor den genannten Gesundheitsgefahren zu schützen, hat die Niedersächsische Landesregierung im Juni des vergangenen Jahres erfolgreich einen Entschließungsantrag im Zuge der anstehenden Novelle des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NPSG) in den Bundesrat eingebracht, in welchem die Bundesregierung gebeten wird, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Verkauf von Lachgas insbesondere an Kinder und Jugendliche so weit einzuschränken, dass Missbrauch verhindert wird. Aufgrund des Bruchs der Ampelkoalition und der vorzeitigen Neuwahl konnte die Umsetzung dieser von der Landesregierung angestrebten bundeseinheitlichen Regelung jedoch in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden.

Am 2. Juli dieses Jahres hat das Bundeskabinett beschlossen, Lachgas und Zubereitungen dieses Stoffes künftig dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz und den damit verbundenen umfangreichen Umgangsbeschränkungen zu unterstellen. Für Kinder und Jugendliche gilt dann ein Erwerbs- und Besitzverbot. Der Verkauf an Kinder und Jugendliche sowie die Abgabe über Automaten und der Verkauf im Wege des Versandhandels werden verboten.

Mit der Umsetzung einer solchen von der Landesregierung von Beginn an favorisierten bundeseinheitlichen Regelung wird verhindert, dass ein deutschlandweiter Flickenteppich unterschiedlicher kommunaler und landesrechtlicher Verordnungen entsteht, welcher durch unterschiedliche Regelungen den Schutz von Kindern und Jugendlichen abschwächen könnte.

Am 15. August 2025 wurde der Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet. Er wird dort als besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG behandelt. Da seitens der Landesregierung daher davon ausgegangen wird, dass der im Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zeitnah das parlamentarische Verfahren durchlaufen wird und danach in Kraft treten kann, wird das Verfahren zur Umsetzung einer niedersächsischen Landesverordnung, die zunächst vorbereitet wurde, vorerst nicht weiterverfolgt.

### Aussprache

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Wir waren uns einig, dass wir uns im Sinne des Kinder- und Ju-  
gendschutzes mit diesem Thema befassen und es voranbringen müssen. Das war unbestritten.  
Erfreulich ist, dass sich die Angelegenheit im Juli dieses Jahres in Berlin geklärt hat. Wann ist dort  
mit dem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zu rechnen und wann mit einer entspre-  
chenden Landesverordnung? Können Sie eine zeitliche Einordnung abgeben?

Herr Dr. **Früh** (MS): Der Gesetzentwurf wird am kommenden Freitag im Bundesrat behandelt,  
und dann geht das Verfahren im Bundestag weiter. Ich gehe davon aus, dass ein breiter Konsens  
unter allen Beteiligten besteht und dass ein gemeinsames Interesse an einer möglichst zügigen  
Umsetzung besteht. Genauere Angaben zum Zeithorizont kann ich zum jetzigen Zeitpunkt je-  
doch nicht machen.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Im Antrag auf Unterrichtung wird beispielhaft genannt, dass der Ver-  
kauf von Lachgas in Bremen in Kiosken, Tankstellen, Zeitungsverkaufsstellen sowie aus Automa-  
ten untersagt und mit bis zu 5 000 Euro geahndet wird. Was sehen die neuen Regelungen im  
Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vor?

Herr Dr. **Früh** (MS): Das neue Gesetz über psychoaktive Stoffe enthält keine Ordnungswidrigkei-  
tentatbestände, sondern ausschließlich Straftatbestände. Je nach Fallkonstellation sind Frei-  
heitsstrafen zwischen einem und drei Jahren vorgesehen; unter bestimmten Umständen, etwa  
bei bandenmäßiger Handeln, können bis zu zehn Jahre verhängt werden.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Versand von Medicinalcannabis“**

*Seitens der Fraktion der CDU war mit Schreiben vom 24. Juni 2025 um eine Unterrichtung durch die Landesregierung gebeten worden. Der Unterausschuss hatte sich in seiner 29. Sitzung am 26. Juni 2025 dem Unterrichtungsantrag angeschlossen.*

**Unterrichtung**

Herr Dr. Früh (MS): Sie haben im Zusammenhang mit dem Thema „Versand von Medicinalcannabis“ um Unterrichtung zu den in dem Unterrichtungsantrag aufgeführten Fragen gebeten.

Zu Frage 1:

*Wie haben sich nach Kenntnis der Landesregierung in der jüngsten Vergangenheit die Einfuhren von Medicinalcannabis nach Niedersachsen entwickelt?*

Alle Teilnehmer am Medicinalcannabis-Verkehr, die eine Umgangserlaubnis nach § 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes - kurz: MedCannG - besitzen, sind verpflichtet, regelmäßige Meldungen aller Bestände und Herstellvorgänge an die Bundesopiumstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte - kurz: BfArM - zu übermitteln. Diese Daten werden bei der Bundesopiumstelle ausschließlich deutschlandweit erfasst. Eine bundeslandbezogene Auswertung von Cannabis-Importen liegt daher nicht vor. Hier gilt jedoch zu beachten, dass eine Angabe, bezogen auf einzelne Erlaubnisinhaber in den Bundesländern aufgrund des bundesländerübergreifenden Warenverkehrs der importierten Ware, keine Rückschlüsse auf tatsächliche Abgabemengen in einzelnen Ländern zulassen wird.

Die bundesweiten Daten der Menge von aus dem Ausland nach Deutschland importiertem Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken in Form von getrockneten Blüten zeigen einen deutlichen Anstieg der Einfuhren. So betrug die Einfuhr von Cannabisblüten im ersten Quartal des Jahres 2024 noch rund 8 000 kg, im vierten Quartal 2024 bereits über 32 000 kg und im zweiten Quartal dieses Jahres über 43 000 kg. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 430 % seit Anfang 2024.

Zu Frage 2:

*Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Apothekerkammer, dass ein Großteil des importierten Medicinalcannabis de facto zu Genusszwecken eingesetzt wird?*

Wie bereits dargestellt, sind die Einfuhrmengen von nach Deutschland importierten Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes um ein Vielfaches angestiegen. Dieser Verlauf korreliert jedoch nicht mit der Anzahl von verordneten Cannabisblüten zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

So sind die Importe von Cannabisblüten vom ersten zum zweiten Halbjahr 2024 um 170 % gestiegen, die Verordnungen zulasten der GKV im gleichen Zeitraum jedoch lediglich um 9 %. Dieser bundesweit beobachtete Trend kann auf Grundlage der Daten der AOK Niedersachsen, die

hier einen Marktanteil von ca. 40 % besitzt, auch für Niedersachsen bestätigt werden. Auffällig ist hier zudem der deutlich stärkere Anstieg bei der Verordnung von Cannabisblüten mit einer Steigerung von 25 % seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes gegenüber 3 % bei den Verordnungen von cannabinoidhaltigen Zubereitungen und Fertigarzneimitteln.

Diese Inkongruenz legt nahe, dass die steigenden Importzahlen insbesondere der Belieferung einer zunehmenden Anzahl an Privatrezepten von Selbstzahlern außerhalb der GKV-Versorgung dienen.

Zu Frage 3:

*Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen von Onlineportalen, Rezepte für Medicinalcannabis nach einer standardisierten Selbstauskunft der Patienten auszustellen, unter rechtlichen Aspekten? Ist die gewählte Vorgehensweise zulässig?*

Die Landesregierung teilt die diesbezügliche Einschätzung der Ärztekammer Niedersachsen, wonach die Verordnung von Medicinalcannabis, basierend lediglich auf Angaben in standardisierten Fragebögen, ohne Einholung von Unterlagen über Vorerkrankungen und frustrane Therapieversuche sowie ohne persönlichen Kontakt berufsrechtlich nicht zulässig ist.

Zu Frage 4:

*Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen von Onlineportalen, Rezepte für Medicinalcannabis nach einer standardisierten Selbstauskunft der Patienten auszustellen, unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes? Sind damit gesundheitliche Risiken für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden?*

Die Landesregierung bewertet das Vorgehen von Onlineportalen, Rezepte für Medicinalcannabis nach einer standardisierten Selbstauskunft der Patienten auszustellen, kritisch. Die Anwendung von Cannabis kann bei bestimmten Indikationen eine sinnvolle Therapieoption darstellen, beispielsweise bei der Behandlung chronischer Schmerzen, von Spastiken oder bei Multipler Sklerose, birgt jedoch auf der anderen Seite insbesondere für jüngere Personen, bei denen der Reifeprozess des Gehirns noch nicht abgeschlossen ist, auch gesundheitliche Risiken.

Zu diesen gehören unter anderem mögliche unerwünschte Wirkungen wie Angst und Panikgefühle, Herzrasen, Übelkeit, Schwindel und Halluzinationen, aber auch Aufmerksamkeits-, Konzentrations- und Koordinationsstörungen. Bei länger andauernder Anwendung können psychische Störungen wie Depressionen, Psychosen oder Schizophrenien auftreten, insbesondere bei Personen mit Vorerkrankungen oder einer besonderen Empfindlichkeit für diese Erkrankung. Zudem besteht das Risiko der Entwicklung einer Abhängigkeit.

Insofern ist es aus Sicht der Landesregierung unerlässlich, dass die Anwendung von Medicinalcannabis mit gebotener Sorgfalt ärztlich indiziert und überwacht wird.

Zu Frage 5:

*Können Apotheken in Niedersachsen die Einlösung derartiger Rezepte verweigern bzw. unter welchen Bedingungen ist dies gegebenenfalls möglich?*

Grundsätzlich unterliegen Apotheken bei der Abgabe von verordneten Arzneimitteln einem Kontrahierungszwang, und Verschreibungen von ärztlichen Personen sind gemäß § 17 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung in einer der Verschreibung angemessenen Zeit auszuführen. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 und Abs. 8 der Apothekenbetriebsordnung ist die Abgabe jedoch zu verweigern. Gemäß Absatz 5 ist dies der Fall, wenn ein erkennbarer Irrtum bei der Verschreibung vorliegt, diese nicht lesbar ist oder sich sonstige Bedenken ergeben, und gemäß Absatz 8, sofern ein begründeter Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch besteht. In der Praxis ist dies für die Apotheken jedoch häufig nicht erkennbar.

Aus Sicht der Landesregierung ist daher eine Anpassung der bestehenden Regelung des MedCanG erforderlich, welche eine sichere Arzneimittelversorgung und damit Patientensicherheit bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen gewährleistet.

Zu Frage 6:

*Welche Maßnahmen wurden in Niedersachsen ergriffen, um missbräuchliche Bestellungen von Medicinalcannabis im Internet zu verhindern und die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten?*

Die Landesregierung setzt sich gegenüber der Bundesregierung dafür ein, dass die dargestellten Fehlentwicklungen durch geeignete Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen korrigiert werden. So hat Niedersachsen bereits zur 21. Videokonferenz der GMK im Oktober 2024 das Thema „Verordnung von Medicinalcannabis zu Konsumzwecken durch telemedizinische Plattformen“ eingebracht und als Mitantragsteller in der 98. GMK im Juni 2025 weiterverfolgt. Durch den dort einstimmig getroffenen Beschluss wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, im MedCanG vorzusehen, dass Cannabis zu medizinischen Zwecken von Ärztinnen und Ärzten nur nach persönlicher Erstkonsultation und nur dann verschrieben werden darf, wenn die Anwendung medizinisch begründet ist.

Zu Frage 7:

*Geht die Landesregierung juristisch gegen Internetportale vor, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die Beschaffung von Medicinalcannabis zu Genusszwecken begünstigen?*

Sowohl die Gewerbeaufsichtsämter als auch die Apotheker- und die Ärztekammer können jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig werden. Das bedeutet konkret, dass die Gewerbeaufsichtsämter auf Grundlage des Heilmittelwerbegesetzes handeln und die Ärzte- und die Apothekerkammer die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben ihrer Mitglieder sicherstellen.

Die Abteilung Apothekenaufsicht der Apothekerkammer geht zudem gegen beteiligte Apotheken vor, die bei der Abgabe von Medicinalcannabis gegen apotheken- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen verstößen. Zu diesen gehören beispielsweise die Abgabe ohne das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Verschreibung - beispielsweise durch das Vorliegen einer qualifizierten

elektronischen Signatur - unzureichende Prüfung, Lagerung oder Kennzeichnung sowie die Abfüllung der Cannabisblüten durch nicht entsprechend qualifiziertes Personal. Durch diese Maßnahmen kann einem Missbrauch jedoch nur begrenzt entgegengewirkt werden.

Das Sozialministerium begrüßt daher den von der Bundesregierung im Juli 2025 vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes, durch welchen die Fernverschreibung sowie das Inverkehrbringen im Wege des Versandhandels von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken verboten werden sollen, und wird sich für eine schnellstmögliche Umsetzung dieses Vorhabens einsetzen.

### Aussprache

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Wir sind uns einig, dass mit den Möglichkeiten über Onlineportale wie etwa „easycannabis.de“ - das Unternehmen ist in Hannover ansässig - die Wege zum Cannabiserwerb zu einfach sind. Vor dem Hintergrund der von Ihnen genannten Zahlen liegt die Vermutung nahe, dass ein Großteil der bezogenen Cannabisblüten zum Genuss und nicht aus medizinischen Gründen verwendet wird. Sie haben im Zusammenhang mit Änderungen am Medizinal-Cannabisgesetz von einer gemeinsamen Videokonferenz gesprochen und gesagt, die Bundesebene wolle das umsetzen. Können Sie hierauf bitte näher eingehen?

Herr **Dr. Früh** (MS): In der 21. Video-GMK im Oktober 2024 wurde ein Themenaufriss platziert, um das Thema schon einmal anzusprechen. Im Juni 2025 hat die Gesundheitsministerkonferenz einen Beschluss verabschiedet, der die Bundesregierung auffordert, geeignete Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Inzwischen liegt ein Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes vor, der vorsieht, dass eine Erstverordnung von Medicinalcannabis zwingend an einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt gebunden ist. Für Folgeverordnungen ist danach der persönliche Kontakt mindestens alle vier Quartale notwendig. Zudem ist ein Versandverbot für Medicinalcannabis vorgesehen.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Von Beginn an standen die Anbauvereinigungen im Fokus, die starken regulatorischen Einschränkungen unterliegen. Die Handhabung ist in den Ländern unterschiedlich: In Bayern gibt es bislang nur 3 Genehmigungen, bundesweit nahezu 100. Mein Eindruck ist, dass sich bei einer geringen Zahl von Anbauvereinigungen mehr Menschen an - zum Teil dubiose - Onlineportale wenden. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass der Bezug über Anbauvereinigungen sinnvoller wäre als über Onlineportale?

Herr **Dr. Früh** (MS): Die Anbauvereinigungen liegen in der Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums, weshalb ich mich schwertue, für die gesamte Landesregierung eine abschließende Bewertung abzugeben. Ich persönlich sehe aber wegen der Gesundheits- und Jugendschutzkonzepte Vorteile bei den Anbauvereinigungen. Beim anonymen Versand über Onlineportale fehlen oftmals Identitäts- und Altersprüfungen. In den Anbauvereinigungen bestehen solche Vorgaben. Für die 18- bis 21-Jährigen gelten zum Beispiel Limitationen bezüglich des THC-Maximalgehalts. Derartiges gibt es bei Onlineportalen nicht, weshalb diese sehr kritisch zu bewerten sind.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): Beim erwähnten Versandhandel lässt sich unter anderem ein „Blüten-Livebestand“ einsehen. Dort werden Sorten mit einem THC-Gehalt von bis zu 34 % angeboten - zum Vergleich: üblich sind Werte zwischen 8 und 11 %. Hinzu kommt ein Preisniveau von

3,50 bis 8 Euro pro Gramm. Beides - weder dieser hohe THC-Gehalt noch diese Preisgestaltung - lässt sich in einem Anbauverein bewerkstelligen. Das macht deutlich, wie groß das Problem in diesem Bereich tatsächlich ist.

**Abg. Karola Margraf (SPD):** Die Sorgen um die gesundheitlichen Folgen insbesondere für junge Menschen sind nachvollziehbar. Sie haben das Risiko einer Abhängigkeit angesprochen. Alkohol ist ab dem 16. Lebensjahr legal erhältlich, und auch dort besteht ein Abhängigkeitsrisiko. Vor dem Hintergrund der langen Genehmigungsverfahren für Cannabis-Social-Clubs - in Niedersachsen gibt es derzeit erst 13 Clubs - drängt sich die Frage auf, ob diese Verzögerungen nicht dazu führen, dass sich Menschen vermehrt über andere Bezugswege versorgen. Ein stärkerer Ausbau der legalen Club-Strukturen wäre dem illegalen Markt mit gepanschtem Cannabis doch vorzuziehen.

**Herr Dr. Früh (MS):** Ich tue mich schwer, mich im Detail zu Cannabis-Anbauvereinigungen zu äußern, da dies ein anderes Ressort betrifft. Bezogen auf Medizinalcannabis lässt sich festhalten: Vom Produkt selbst geht zumindest ein berechenbareres Gesundheitsrisiko aus, da es einer Qualitätsprüfung unterliegt, einen definierten THC-Gehalt hat und keine Streckmittel enthält. Gleichwohl bestehen aber grundsätzlich gesundheitliche Gefahren.

Dabei ist zu unterscheiden: Bei Patientinnen und Patienten, die an behandlungsbedürftigen Erkrankungen leiden, aber nicht den Weg zum Arzt gehen und versuchen, sich in Eigenregie mit Cannabis zu versorgen - etwa zur Schmerzlinderung oder gegen Depressionen -, besteht, da diese Krankheitsbilder zwingend der ärztlichen Behandlung bedürfen, auf jeden Fall ein sehr hohes Gesundheitsrisiko.

Für Konsumentinnen und Konsumenten ohne medizinische Indikation, die ihren Konsumbedarf decken wollen, gilt: Durch die Onlineangebote entsteht ein sehr niedrigschwelliger und anonymer Zugang zu Cannabis. Wer durch die Auflagen von Anbauvereinigungen oder durch den Aufwand des Eigenanbaus bislang vom Konsum abgehalten wurde, erhält hier ein leicht zugängliches Angebot. Das ist problematisch, weil auf diese Weise ein anonymer, niedrigschwelliger Zugang geschaffen wird.

**Abg. Karola Margraf (SPD):** Besteünde nicht bei einer größeren Zahl zugelassener Cannabis-Clubs eine zusätzliche Möglichkeit, Cannabis in geprüfter Qualität zu beziehen? Meine Botschaft ist daher: Die Umsetzung und Genehmigung dieser Clubs muss deutlich schneller erfolgen.

**Herr Dr. Früh (MS):** Bei einer aktuellen Befragung des Instituts für Suchtforschung in Frankfurt haben über 40 % der regelmäßig Konsumierenden angegeben, dass sie ihre Bedarfe über öffentliche Apotheken decken. Das zeigt, dass es einen ungedeckten Bedarf gibt, für den die Apotheke in Anspruch genommen wird - weil der Zugang über diese Plattformen so niedrigschwellig möglich ist und, wie Herr Leddin bereits gesagt hat, zu einem wirklich sehr niedrigen Preis, der am Markt eigentlich gar nicht konkurrenzfähig ist. Das ist natürlich ein Problem.

**Abg. Katharina Jensen (CDU):** Als das Thema auf Landesebene heiß diskutiert wurde, hat Frau Ministerin Staudte von einer Entkriminalisierung gesprochen und dies als Positivargument hervorgehoben, was wir als CDU nach wie vor kritisch sehen. Hat es mittlerweile ein Umdenken in dieser Frage gegeben, bzw. hat die Landesregierung das Thema Entkriminalisierung zwischenzeitlich neu eingeordnet?

Inwieweit findet ein Austausch mit den anderen Bundesländern über die dort gewonnenen Erfahrungen statt? Auch wenn es sich um ein Bundesgesetz handelt, wäre eine Evaluierung interessant - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Frage einer Rücknahme der Cannabis-Teillegalisierung.

\*

Herr **Dr. Früh** (MS) weist darauf hin, dass das Sozialministerium ausschließlich für Medizinal-Cannabis, also für Cannabis als Arzneimittel, zuständig sei. Vor diesem Hintergrund könne er sich zu den von der Vertreterin der CDU-Fraktion aufgeworfenen Fragen nicht äußern. Er kündigt an, die Fragen an das ML weiterzureichen. Die Antwort werde dann schriftlich nachgereicht.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Schadstoffbelastung von Importcontainern“**

*Seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen war mit Schreiben vom 20. Mai 2025 um eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung gebeten worden. Der Unterausschuss hatte dem Unterrichtungsantrag in seiner 29. Sitzung am 26. Juni 2025 zugestimmt.*

**Unterrichtung**

**MR Lay (ML):** Bei dem Thema der Unterrichtung geht es um mehrere Fachbereiche sowie mehrere Rechtsbereiche und damit auch um die Zuständigkeiten verschiedener Ministerien. Von daher sind zu dieser Unterrichtung das MU, das MW und das ML vertreten. Die Fragen, die gestellt worden sind, werden durch das jeweils zuständige Ministerium beantwortet.

Vorab Folgendes zur Einführung: Im internationalen Handelsverkehr mit Containern werden vereinzelt Container begast, um die Verbreitung von Schadorganismen zu vermeiden. Wenn beispielsweise Container aus Asien nach Europa kommen, werden sie begast, sofern sie denn ein Risiko der Schädlingsbelastung mit sich bringen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Verpackungen auf Holzpaletten gewählt werden oder bestimmte Güter selber aus dem Agrarbereich verbracht werden.

Unsere Betrachtungsweise hier aus Niedersachsen betrifft insbesondere die Situation am JadeWeserPort in Wilhelmshaven. Dort werden sehr viele Container umgeschlagen. In den anderen niedersächsischen Seehäfen findet eher kein Containerumschlag statt. Von daher bezieht sich unsere Betrachtung auf Wilhelmshaven.

**RR Ulrich (MW):** Ich werde insbesondere zu Frage 1 und Frage 2 ausführen.

Frage 1 lautet: Wie hat sich die Anzahl an Importcontainern in den letzten Jahren verändert? Insgesamt können wir feststellen, dass sich der Containerumschlag vergrößert hat. Eine Zunahme von Importcontainern wird allerdings statistisch nicht erfasst. Betrachten wir mal den Eurogate Container-Terminal in Wilhelmshaven. In den weiteren Häfen spielt der Umschlag keine so große Rolle. In Wilhelmshaven hat sich im letzten Jahr der Umschlag von knapp 300 000 auf knapp 400 000 Container erhöht. Entsprechend ist auch der Anteil an Importcontainern höher. Genauer können wir das allerdings nicht sagen.

Nun zu der zweiten Frage, welche Sicherheitsmaßnahmen bei der Öffnung von Importcontainern vorgenommen werden. Hier muss man erst mal ganz abstrakt zwischen der eigentlichen Begasung von Containern und der Ausgasung bei Containern differenzieren. Die Begasung eines Containers erfolgt, wenn dieser Container mit Gefahrgütern beladen ist. Und die Ausgasung passiert insbesondere, wenn die transportierten Güter ausgasen. Nehmen wir als mögliches Beispiel Schuhe, die aus Asien kommen. Da kann das manchmal vorkommen.

Was die Sicherheitsmaßnahmen betrifft, muss man differenzieren zwischen der Situation vor dem Eintreffen des Schiffes und der Situation beim Eintreffen des Schiffs. Vor Eintreffen des

Schiffes ist insbesondere unsere Hafenbehörde zuständig. Das ist das Dezernat 43 des Niedersächsischen Landesamts für Straßenbau und Verkehr. Die Hafenbehörde öffnet in ihrer Zuständigkeit im Regelfall ausschließlich Gefahrgutcontainer. Die Gefahrgutcontainer werden vor Schiffanlauf über das sogenannte National Single Window gemeldet. Es gibt eine Meldepflicht für Gefahrgutcontainer nach § 19 der Niedersächsischen Hafenordnung. Unter anderem müssen gemeldet werden die Art des Transportmittels, die Menge, der technische Namen sowie die gefährlichen Güter, die Klasse der gefährlichen Güter usw. Die Meldungen werden von unserer Hafenbehörde kontrolliert.

Gefahrgutcontainer selber sind entsprechend der internationalen Gefahrgutvorschriften mit Großzetteln, sogenannten Placards, zu markieren. Die Placards erhalten einen Hinweis auf die Inhalte und die Gefahrgutklassen. Begaste Container werden unter der UN-Nummer 3359 erfasst und sind für den Transport durch die Placards mit Totenschädel auf weißem Grund plus dem verwendeten Begasungsmittel sowie dem Zeitpunkt der Begasung zu kennzeichnen. Die Kollegen aus der Hafenbehörde berichten mir, dass diese Beschriftung im internationalen Seeverkehr funktioniert.

Nach Eintreffen des Schiffes erfolgt eine stichprobenartige physische Kontrolle der Importcontainer mit der Gefahrgutladung. Hier werden insbesondere die ordnungsgemäße Ladungssicherung geprüft und die Einhaltung der Trennvorschriften gemäß des IMDG-Codes, also des International Maritime Dangerous Goods Codes. Anhaltspunkte für eine Stichprobe unserer Hafenbehörde sind insbesondere die hafenbehördliche Erfahrung, wie das im Gefahrenabwehrrecht so üblich ist. Hinweise ergeben sich bei einer Befahrung insbesondere des Eurogates Terminals am JadeWeserPort, wenn Container verkehrt herumstehen, wenn es einen Ladungsaustritt gibt, oder auch bei verdächtigen Chargen. Wenn man zum Beispiel festgestellt hat, dass zwei Chargen von einem bestimmten Versender problematisch sein könnten, dann guckt man sich auch den dritten Container genauer an.

Während der Gefahrgutkontrolle wird eine sogenannte CSC-Kontrolle durchgeführt. CSC ist die Abkürzung für Container Safety Convention. Hierbei wird erstmal von außen insbesondere die strukturelle Integrität der Container begutachtet. Dafür wird geprüft, ob es keine Löcher oder Risse in Wänden oder Dächern gibt, ob die Container sauber sind, frei von Rückständen oder geruchsneutral. Das ist allerdings nur eingeschränkt zielführend, weil es auch Begasungsstoffe gibt, die geruchlos sind, wie zum Beispiel Sulfuryldifluorid. Zudem wird auch geprüft, ob eine vorhandene Stückgutliste gegeben ist, und natürlich auch, ob die Türen und die Dachabdeckungen sorgfältig geschlossen sind. Ziel der CSC-Kontrolle ist es, defekte Container frühzeitig zu finden.

In Niedersachsen finden mögliche Containeröffnungen im Hafen, insbesondere in enger Kooperation zwischen der Wasserschutzpolizei und der Hafenbehörde, statt. Die eigentliche Öffnung erfolgt allerdings insbesondere durch das Umschlagsunternehmen. Dazu werden die Kollegen von MU gleich noch näher ausführen.

Nehmen wir mal den Fall eines falsch deklarierten Containers, also eines Containers, der nicht richtig beschriftet ist, an, bei dem man vermuten könnte, dass es sich um einen Gefahrgutcontainer handelt. In einem solchen Fall werden insbesondere die Beförderungspapiere analysiert, also der Frachtbrief, der Speditionsauftrag, eventuelle Dokumentationen zur Begasung sowie entrichtete Begasungsgebühren oder Kosten für die Freimessung oder Freigabebescheinigung.

Ebenfalls ein Hinweis auf Container, die nicht richtig bezeichnet sind, sind abgeklebte Lüftungsschlitz oder verklebte Gummidichtungen an den Türen.

Container ohne angemeldete Gefahrgüter werden nur im Ausnahmefall durch die Hafenbehörde kontrolliert.

**Frau Cavalli (MS):** Ich werde zur Frage 2 etwas weiter zum Bereich des allgemeinen Arbeitsschutzes ausführen. Regelungen für das Öffnen von Importcontainern, die mit Begasungsmittel behandelt wurden, ergeben sich aus dem Chemikaliengesetz in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung, da dort die Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung geregelt werden. Neben den Anforderungen an den Arbeitsschutz ergeben sich auch chemikalienrechtliche Anforderungen. Der Arbeitgebende hat zunächst eine Ermittlungspflicht im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, ob die Transporteinheit begast wurde. Ist dies der Fall, sind seitens des Arbeitgebenden Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beschäftigten gegenüber den Biozid-Produkten oder den Pflanzenschutzmitteln nicht exponiert werden können. Kann eine Exposition nicht ausgeschlossen werden, hat das Öffnen, Lüften und die Freigabe der Transporteinheit durch eine Person zu erfolgen, die über eine Fachkunde im Sinne von Anhang I Nr. 4.3 der Gefahrstoffverordnung verfügt. Hiernach umfasst die Fachkunde die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um die verwendeten Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und fachgerecht verwenden zu können. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Fachkunde ist die technische Regel für Gefahrstoffe, die sogenannte TRGS 512 - Begasungen - zu berücksichtigen. Aufgabe der oder des Fachkundigen ist es zum Beispiel, Prüfungen durchzuführen, Messungen, Sicherungsmaßnahmen wie zum Beispiel Abstand, Öffnen und Lüften der Container durchzuführen. Bei bestimmten Konstellationen der Begasung kann es erforderlich sein, die Belüftungsdauer durch einen sogenannten Sachkundigen nach TRGS 512 festzulegen. Ergänzend dazu bietet auch noch die DGUV-Information 208/051 zu Gefahren beim Öffnen und Entladen von Frachtcontainern eine praxisnahe Unterstützung für Arbeitgeber. Ich habe sie mitgebracht und kann sie gerne den Sitzungsunterlagen beifügen.

**RR Ulrich (MW):** Die Frage 3 lautet: Wie groß ist der Anteil an geöffneten Importcontainern? Die Antwort schließt an das an, was ich gerade berichtet habe. Bei der Kontrolle durch die niedersächsische Hafenbehörde werden im Regelfall, wenn überhaupt, ausschließlich Gefahrgutcontainer geöffnet. Im Jahr 2024 wurden in niedersächsischen Landeshäfen 136 deklarierte Gefahrgutcontainer zur Kontrolle geöffnet. Von unserer Hafenbehörde, natürlich in enger Zusammenarbeit mit der Polizei sowie den Fachkundigen für die Öffnung, wird angestrebt, pro Woche drei bis vier Container zu öffnen.

**MR Lay (ML):** Die Beantwortung der Frage 4 übernimmt das ML. Diese Frage lautet: Welche Auswirkungen hat die Begasung der Importcontainer auf die Produkte für Verbraucherinnen und Verbraucher? Um die Haltbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln während des Transports und der Lagerung zu erhöhen, die Ware vor Schädlingen und Schimmelpilzen zu schützen und eine Einschleppung von Schädlingen aus anderen Kontinenten nach Europa zu verhindern, werden manche Schiffscontainer mit Lagerschutzmitteln begast. International gibt es unterschiedliche Regularien zum Einsatz dieser Stoffe und unterschiedliche Höchstgehaltsregelungen.

Grundsätzlich gibt es für Lebensmittel und Futtermittel in der EU eindeutige Regelungen mit festgelegten Höchstgehalten für diese Wirkstoffe, die durch die Verordnung 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln erlassen wurden. Beispielsweise werden folgende Begasungsmittel eingesetzt: Methylbromid, Phosphan, Sulfuryldifluorid oder Ethylenoxid. Phosphan kann sowohl als Pestizid während der Erzeugung auf dem Feld als auch als Lagerschutzmittel während der Verarbeitung der Rohstoffe eingesetzt werden. Sulfuryldifluorid wird als Begasungsmittel weltweit beispielsweise für die Bekämpfung von Lebensmittel- und Holzschädlingen verwendet. Es wurde 2009 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung an Trockenobst, Nüssen, Schalenobst und speziellen Getreidesorten sowie zur Desinfektion leerer Mühlen und Räume zugelassen. Die Anwendung von Ethylenoxid ist in Deutschland seit 1981 und seit 1990 auch EU-weit verboten. Ethylenoxid weist eine hohe Toxizität auf und wird als wahrscheinlich karzinogen bei Menschen eingestuft. Aufgrund der hohen Wirksamkeit als Begasungsmittel wird es in einigen Drittländern jedoch zur Containerbegasung weiterhin verwendet. Die Anwendung von Methylbromid ist in Deutschland seit 2006 und in der EU seit 2010 verboten. Außerhalb der EU wird es aufgrund seiner guten Wirksamkeit zum Beispiel in der Reisproduktion oder bei Kräutern angewendet. Seit 2015 ist der Einsatz weltweit verboten.

Die gesetzlichen Vorschriften der EU-Rückstandshöchstmengenverordnung müssen sowohl beim Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Pflanzenschutz als auch in der Vorratshaltung oder beim Transport eingehalten werden. Die Einhaltung der Vorschriften wird risikoorientiert in Niedersachsen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Futtermittelüberwachungsbehörde des LAVES überprüft. Beispielsweise wurden im Jahr 2024 vom LAVES 84 Lebensmittelproben - Getreide, Teigwaren, Gewürze, Sesam, Gemüse, Paprika und andere - auf Rückstände von Bromid und Ethylenoxid untersucht. Lediglich in einer Probe wurde Ethylenoxid nachgewiesen, aber unterhalb des Höchstgehaltes. Somit lagen keine Beanstandungen vor.

Beim Öffnen der Transportcontainer ist aus arbeits- und umweltschutzrechtlichen Aspekten erforderlich, dass festgelegte Bestimmungen eingehalten werden und dass eine Freigabe erst erfolgt, wenn kein Risiko für Mensch oder Tier besteht. Das zum allgemeinen Grundsatz.

Nun noch etwas zur Praxis. Wie sieht es denn tatsächlich in Wilhelmshaven am JadeWeserPort aus? Dort gibt es eine Grenzkontrollstelle, über die Veterinärprodukte, aber auch Lebensmittel nach Europa eingeführt werden. In erster Linie werden dort tiefgefrorene Lebensmittel abgefertigt, die nicht begast sind. Wir haben dort kaum mit Containern zu tun, die begast sind. In der Vergangenheit gab es mal Importe von Tee und Tee-Erzeugnissen aus China. Sofern die Container denn begast worden sind, sind sie entsprechend gekennzeichnet. Entsprechende Dokumente sind den Sendungsunterlagen, den Warenunterlagen beigefügt, sodass das Kontrollpersonal vor Ort sehr wohl und sofort entscheiden kann, ob eine Entgasung stattfinden muss. Das wiederum liegt in der Verantwortung des Importeurs, also des Lebensmittelunternehmers, der dafür sorgen muss, dass eine Entgasung und eine Freimessung stattfinden. Erst anhand einer Freimessbescheinigung wird das Stellen des Containers an die Rampe der Grenzkontrollstelle ermöglicht und erlaubt. Erst dann finden die Öffnung und die veterinarrechtliche Kontrolle statt. Aber wie gesagt: Im JadeWeserPort in Wilhelmshaven werden jedenfalls im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle schon seit langer Zeit keine begasten Container mehr angelandet.

**GOR'in Kästner (MU):** Ich führe zur Frage 5 - können krankheitsursächliche Expositionen der Begasung identifiziert werden? - aus. Unter „Begasung“ wird die Behandlung von Importcontainern mit einem Begasungsmittel zur Verhinderung der Verbreitung von Schadorganismen beim internationalen Transport verstanden. Dabei werden verschiedene Begasungsmittel eingesetzt. Einige hatten Sie ja eben schon gehört. Gängige Begasungsmittel sind zum Beispiel Sulfuryldifluorid, Phosphorwasserstoff und Cyanwasserstoff. Die Verwendung dieser Stoffe ist in der EU für derartige Zwecke zulässig. Es kann aber vorkommen, dass Importcontainer mit Stoffen begast sind, die in der EU verboten sind, wie zum Beispiel Methylbromid oder Chlorpikrin.

Die Begasungsstoffe sind chemikalienrechtlich eingestuft nach der Verordnung EG 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, der sogenannten CLP-Verordnung. Sie weisen neben den für ihren Einsatzzweck erforderlichen Eigenschaften weitere Eigenschaften im Hinblick auf die menschliche Gesundheit auf. Sie können unter anderem giftig beim Einatmen sein. Sie können Organe bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen und Verätzungen der Haut oder Augenschäden verursachen und weitere Beeinträchtigungen hervorrufen.

Stoffe, die in der EU verboten sind, aber im internationalen Verkehr zum Teil weiterhin zum Einsatz kommen, weisen darüber hinaus auch krebserzeugende, keimzellmutagene oder auch reproduktionstoxische Eigenschaften auf.

Zusammenfassend: Zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen der Stoffe ist es wichtig, dass die Regelungen zum Arbeitsschutz, wie zu Frage 2 schon ausgeführt, und auch die Anforderungen an die Fachkunde und Sachkunde des eingesetzten Personals eingehalten werden, um gesundheitlichen Expositionen zu begegnen.

**Abg. Jörn Domeier (SPD):** Soweit ich weiß, dünsten die hier in Rede stehenden Stoffe unterschiedlich aus. Sie hatten Phosphan, PH<sub>3</sub>, angesprochen, einen Stoff, der extrem langsam ausdünstet. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hatte darauf hingewiesen, dass ein Risiko für die Verbraucher von bestimmten Bedarfsgegenständen, wie Matratzen, Plüschtieren oder lackiertem Holzspielzeug - wir haben heute auch von Schuhen gehört -, ausgeht, die in begasten Containern transportiert werden. Es hat sich gezeigt, dass Restmengen der Begasungsmittel aus diesen Produkten auch über längere Zeiträume ausgasen können. Sehen Sie regulatorische Lücken, die wir schließen könnten?

**GOR'in Kästner (MU):** Wir haben zu dem Thema Arbeitsschutz gehört, dass bestimmte Regelungen einzuhalten sind. Es kommt in der Frage der Freimeßung sehr auf den Einzelfall an. Es kommt auch darauf an, wie hoch die ursprüngliche Konzentration ist und wie lange die Transportwege waren. Von daher sind die Anforderungen aus den TRGS 512, die meines Wissens gerade in Überarbeitung sind, und die Handlungsempfehlungen der DGUV, hilfreich und auch zielführend.

**MR Lay (ML):** Es wurden Produkte aus dem Bedarfsgegenstädtebereich angesprochen, bei denen ein Direktkontakt zum Verbraucher, zur Verbraucherin besteht. Genannt wurden Matratzen und Bekleidung. Die Sicht auf diese Produkte, inwiefern sie Gefahrstoffe, Reste aus begasten Containern abgeben, obliegt natürlich der Risikobewertung. Damit müssen die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer entsprechend umgehen.

Fälle aus dem Bedarfsgegenst ndebereich, in denen wir H chstgehalts berschreitungen an Wirkstoffen, die als Begasungsmittel eingesetzt sind, zu verzeichnen h tten, sind mir nicht bekannt.

Sie sprachen die Frage regulatorischer L cken an. Wenn wir uns als Verbraucherschutzbeh rde etwas w nschen d rfften, dann w rden wir uns bestimmte Vorf hrpflichten w nschen, wonach die Unternehmer, die solche Produkte nach Europa, nach Deutschland, nach Niedersachsen einf hren, den zust ndigen Beh rden bestimmte Sendungen anzeigen m ssen. Denn die zust ndigen Beh rden wissen sonst nicht, ob da ein Container mit Matratzen kommt oder ob ein Container mit Schuhen kommt. Solche Vorf hrpflichten gibt es nur f r Produkte mit einem erh hten Risikoprofil. Das betrifft beispielsweise Lebensmittel tierischer Herkunft und bestimmte Produkte, die in ganz bestimmten EU-Regularien aufgrund von Risikoprofilen, Auswertungen aus dem EU-Schnellwarnsystem und dergleichen gelistet sind. Aber Matratzen oder Bekleidung oder Schuhe finden sich in diesen Listen nicht wieder. Von daher gehen wir derzeit davon aus, dass die Risikobetrachtung der entsprechenden Fachbeh rden der Mitgliedstaaten - sie nannten das BfR -, aber auch der EFSA bisher keine Veranlassung gegeben hat, besondere 趕berwachungsma nahmen dieser speziellen Produkte bei der Einf hr greifen zu lassen.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Bei dem Anteil der Container, die am Ende kontrolliert werden, reden wir, wenn ich dies richtig wahrgenommen habe, 趕ber den Promillebereich oder einen kleinen einst lligen Prozentbereich. Meine Nachfrage, ob es zu Auff lligkeiten gekommen ist, ist schon beantwortet worden. Das haben Sie schon verneint. Alle Grenzwerte werden in den F llen, in denen kontrolliert wird, eingehalten.

Ist es bei den Kontrollen, die durchgef hrt werden, in irgendeiner Form zu Arbeitsschutzunf llen gekommen?

Ansonsten w rde ich es als sehr kritisch ansehen, wenn wir noch mehr Regulatorik implementieren wollten. Aber sie haben schon deutlich gemacht, dass die Kontrollen, die bereits durchgef hrt werden, durchaus greifen. Das ist eine gute und klare Aussage.

Gestatten Sie mir als Hafenpolitiker vielleicht noch folgende Anmerkung: Die positivste Aussage, die hier getroffen worden ist, ist, dass der Containerumschlag im JadeWeserPort deutlich gestiegen ist. Das ist f r Niedersachsen gut und f r den JadeWeserPort gut.

Frau **Cavalli** (MS): Zu Arbeitsunf llen sind uns keine Zahlen bekannt. Uns liegen keine Erkenntnisse 趕ber ein vermehrtes Unfallgeschehen vor. Unter Einhaltung der vorgegebenen Arbeitsschutzvorschriften sollte es auch keine Probleme geben, dass Besch ftigte da exponiert werden.

RR **Ulrich** (MW): Die Hafenbeh rde hat auch uns keine Unf lle gemeldet. Auch wir haben keine Kenntnis davon, dass es Unf lle gegeben hat.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Sie haben verschiedene Importg tter, von Matratzen und Kleidung 趕ber Futtermittel bis hin zu Lebensmitteln, angesprochen. K nnen Sie sagen, wo das gr  tste Gefahrenpotenzial liegt? Liegt das gr  tste Gefahrenpotenzial zum Beispiel bei Sch dlingen, die in Futtermitteln enthalten sein k nnen, die deshalb begast werden m ssen?

Aus welchen L ndern kommen solche Lieferungen meistens? Kann man das grob einordnen oder ist das immer unterschiedlich?

**MR Lay (ML):** Die Produkte, die importiert werden oder sich hier im Handel befinden, sind risikobewertet. Die zuständigen Überwachungsbehörden - sowohl für Lebensmittel als auch für Futtermittel - haben die Aufgabe, ihre Überwachungsmaßnahmen nach diesem Risikoprofil greifen zu lassen. Sie sprachen Futtermittel an. Futtermittelimporte kommen aus Übersee nicht über den JadeWeserPort, sondern in der Regel, weil es sich um Schüttgüter handelt, im Hafen von Brake an. Südamerika spielt für die Versorgung der hiesigen Futtermittelwirtschaft mit Sojaschrot eine große Rolle. Dabei geht es um offene Lagerung - das ist Bulkware - teilweise bis zu 50 000 Tonnen -, die hier ankommt und dann durch das LAVES als Futtermittelüberwachungsbehörde risikoorientiert überwacht wird.

Da sind wir im Futtermittelbereich tatsächlich einen Schritt weiter. Ich sprach die Anmeldeverpflichtung an. Die Futtermittelüberwachung beim LAVES ist beispielsweise mit dem Hafenlogistiker, der im Hafen von Brake alle Importe abwickelt, so weit, dass er jedes Schiff anmeldet. Auf freiwilliger Basis meldet er jedes Schiff an, und das LAVES entscheidet dann, ob eine futtermittelrechtliche Kontrolle durchgeführt werden soll. Unser Raster ist da sehr eng, und wir machen tatsächlich ein bisschen mehr, als die EU verlangt.

Im Ergebnis geht es um Rückschlüsse aus den Ereignissen, die wir in der Vergangenheit hatten und die sicherlich auch im Landtag sehr kontrovers diskutiert wurden. Wir sind einen Schritt weiter als andere Bundesländer.

**Abg. Christian Schroeder (GRÜNE):** Was die Futtermittel angeht, können wir hohes Vertrauen haben. Die Überwachung ist bei uns, glaube ich, wirklich besser als anderswo.

Angesichts der Anzahl der Container, die zu überprüfen sind, liegt es in der Natur der Sache, dass es nicht möglich ist, also engmaschig zu überprüfen. Hat man in irgendeiner Form Erkenntnisse darüber, wie hoch die Dunkelziffer hinsichtlich nicht deklarierter Begasungen ist? Gibt es stichprobenartige Überprüfungen nicht gekennzeichneter Container?

**RR Ulrich (MW):** Wir haben keine Kenntnisse über die Dunkelziffer. Ich kann nur das wiederholen, was ich gerade gesagt habe: Es klappt meistens, dass die Container zumindest von außen gekennzeichnet werden. Das melden mir zumindest die Kollegen der Hafenbehörde. Deswegen gehe ich davon aus, dass die Dunkelziffer nicht extrem groß ist. Aber es wird wohl bestimmt eine Dunkelziffer geben.

\*\*\*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Terminangelegenheiten**

Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel vom 3. bis 5. November 2025

Vors. Abg. **Thore Güldner** (SPD) weist darauf hin, dass die Detailplanung für die Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel vom 3. bis 5. November 2025 derzeit erstellt werde.

Frau **Kahlert-Kirstein** (LTVerw) skizzierte kurz den aktuellen Stand der Planungen. Sie macht darauf aufmerksam, dass sich für den 5. November 2015, also den Abreisetag, die Frage stelle, ob versucht werden sollte, einen Besuch beim Rat der Europäischen Union einzuplanen.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) vertritt die Auffassung, dass ein Besuch beim Rat der Europäischen Union für den Unterausschuss und auch für den Landwirtschaftsausschuss sicherlich sehr bereichernd wäre. Er bittet darum, zu versuchen, einen Besuch beim Rat der Europäischen Union zu terminieren.

Widerspruch erhebt sich nicht.

\*\*\*